

Satzung

des

Rallye Funk Lahn-Dill e.V.

Änderung zum 1.4.2009

Stand: 25.01.2009

**beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24.1.2009 in
Eibelshausen**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der am 20.03.2008 in Biedenkopf gegründete Verein trägt den Namen Rallye Funk Lahn-Dill e.V. im ADAC.
- (2) Er hat den Sitz in Dillenburg
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Er bildet bei Eintritt als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 50 ADAC Mitgliedern

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraffahrtwesens, des Motorsports und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC – Gesamtclubs sowie des ADAC – Gauess Hessen – Thüringen und wahrt die Richtlinien des ADAC – Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC Organisation.
- (2) Der Verein verfolgt als Hauptaufgabe die Unterstützung anderer Vereine bei deren Veranstaltungen. Zweck des Vereins ist die Förderung, Unterstützung und Sicherung insbesondere von Motorsportveranstaltungen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verwendung des Organisationsmittels Funk. Dabei sind die entsprechenden Richtlinien der Bundesnetzagentur und des Veranstalters zu beachten.
- (3) Durch reges Vereinsleben und verschiedene Veranstaltungen soll die Kameradschaft der Mitglieder gefördert werden.
- (4) Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Gauess Hessen – Thüringen und / oder des ADAC Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3a Mitgliedschaft

(1) Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie sollen möglichst zugleich Mitglied des ADAC sein.

(2) Kinder und Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(3) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Kalendermonat.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist in schriftlicher Form mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Mitglied muss schriftlich vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe

Organe des Clubs sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- einem 1. Vorsitzenden,
- einem 2. Vorsitzenden,
- einem Kassierer,
- einem Schriftführer,
- und bis zu drei Beisitzern.

Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC. Je zwei Vorstandsmitglieder, außer den Beisitzern, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied, das dem Club mindestens drei Monate angehört hat.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der 1. und 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder erschienen sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(7) Für alle Rechtsgeschäfte über 1000 €, die das Vereinsvermögen mindern könnten, insbesondere gegenüber Dritten, ist eine Genehmigung durch die Mitgliederversammlung notwendig.

(8) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gau/Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

(9) Der Schriftverkehr mit dem ADAC – Präsidium und der ADAC – Zentrale muss ausschließlich über den ADAC – Gau/Regionalclubs geführt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie findet in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 v.H. der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Auch das Präsidium des ADAC oder des Gau/Regionalclub – Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung anordnen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt und können wieder gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Gau/Regionalclub – Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

(8) Den Mitgliedern des ADAC – Präsidiums und den Mitgliedern des Gau/Regionalclub – Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Gau/Regionalclub Vorstand sowie dem Präsidium des ADAC genehmigt ist.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des Gau/Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen des Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Ortsclub aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub – Mitglied ist Dillenburg.

Eschenburg, den 24.01.2009